



3003 Bern  
BAZL

POST CH AG

## Einschreiben (mit Rückschein)

Segelfluggruppe Freiburg  
Flugplatz Bellechasse  
Postfach  
1786 Sugiez

Aktenzeichen: BAZL-361.514-LSTB/2  
Bern, 31. Juli 2024

## Verfügung

In Sachen

### Genehmigung Aktualisierung Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) / Ihr Antrag vom 24. Juli 2024

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

- dass gestützt auf Art. 62 Abs. 1 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) die Flugplatzhalter verpflichtet sind, einen HBK zu erstellen,
- dass zudem die Flugplatzhalter die Hindernissituation betreffend den bestehenden HBK auf IFR-Flugplätzen mindestens alle fünf Jahre und auf den übrigen Flugplätzen mindestens alle zehn Jahre überprüfen müssen,
- dass die entsprechenden Prüfungsergebnisse dem BAZL zu übermitteln und die nötigen Änderungen zu beantragen sind (Art. 62 Abs. 5 VIL),
- dass für die abschliessende Genehmigung eines HBK bei Flugfeldern das BAZL zuständig ist (Art. 62 Abs. 2 VIL),
- dass die Segelfluggruppe Freiburg am 24.07.2024 beim BAZL einen Entwurf eines aktualisierten HBK eingereicht hat mit dem Antrag, diesen zu genehmigen,
- dass das BAZL diesen HBK-Entwurf geprüft hat und einer Genehmigung nichts im Weg steht, wobei gleichzeitig die bisherige Version des HBK vom 05.12.2013 ersetzt wird,
- dass für die Berechnung der Zeitdauer gemäss Art. 62 Abs. 5 VIL das Datum der Hindernisvermessung massgebend ist (hier: 11.12.2023) und damit die Hindernissituation des vorliegenden HBK spätestens per 11.12.2033 erneut überprüft werden muss,



- dass bei Änderungen der Infrastruktur und/oder des Betriebs (wie Pistendimensionen, Lage der Landeschwellen, An- und Abflugrouten, etc.) auf dem Flugplatz der HBK jeweils vom Flugplatzhalter zu überprüfen ist und allfällige Änderungen beim BAZL umgehend zu beantragen sind,
- dass Bauten und Anlagen sowie Pflanzen, welche eine Fläche eines HBK durchstossen, Luftfahrthindernisse darstellen und deshalb einer Bewilligung des BAZL bedürfen (Art. 63 Bst. c VIL),
- dass auch Objekte, die eine Fläche des HBK nicht durchstossen, indes eine Höhe von 100 m und mehr (bei Hochspannungs-Freileitungen, Windenergieanlagen und Slacklines von 60 m und mehr) erreichen, bewilligungspflichtige Luftfahrthindernisse sind (Art. 63 Bst. a und b VIL),
- dass weiter für Objekte im bebauten Gebiet mit einer Höhe von 60 m und mehr sowie im unbebauten Gebiet mit einer Höhe von 25 m und mehr (bei Mobilkränen von 40 m und mehr) seit dem 1. Januar 2019 eine Registrierungspflicht gemäss Art. 65a VIL besteht,
- dass der Eigentümer eines Luftfahrthindernisses das BAZL über dessen Veräusserung oder Beseitigung zu unterrichten hat (Art. 69 VIL),
- dass Luftfahrthindernisse, die für eine begrenzte Zeit erstellt werden, auf den verfügbaren Zeitpunkt hin abzubauen und abzumelden sind (Art. 68 Abs. 2 VIL),
- dass mit der Errichtung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses grundsätzlich erst begonnen werden darf, wenn die Bewilligung des BAZL dafür rechtskräftig geworden ist (d.h. nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist; Art. 65 Abs. 4 VIL),
- dass diese Verfügung je zusammen mit einem Exemplar des genehmigten aktualisierten HBK den betroffenen Gemeinden Mont-Vully, Murten, Ried bei Kerzers, Kerzers, Müntschemier und Ins sowie den kantonalen Kontaktstellen Freiburg und Bern mitgeteilt wird,
- dass die betroffenen Gemeinden dem HBK in ihrer Richt- und Nutzungsplanung gemäss Art. 62 Abs. 4 Satz 2 VIL Rechnung zu tragen haben,
- dass das BAZL gemäss Art. 6b Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG, SR 748.0) für Verfügungen Gebühren erhebt,
- dass die Gebühr für diese Verfügung gestützt auf Art. 6b Abs. 2 LFG i.V.m. Art. 5 der Verordnung über die Gebühren des BAZL (GebV-BAZL, SR 748.112.11) auf Fr. 180.-- festgesetzt wird.

Aus diesen Gründen wird

**verfügt:**

1. Der bezüglich der Hindernissituation aktualisierte HBK des Flugplatzes Bellechasse, eingereicht am 24.07.2024 durch die Segelfluggruppe Freiburg (Datum der Hindernisvermessung: 11.12.2023) wird genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.
2. a) Der HBK ist vom Flugplatzhalter wie folgt zu überprüfen:
  - bezüglich der Hindernissituation spätestens per 11.12.2033
  - bezüglich Änderungen der Infrastruktur und/oder von Betriebsabläufen jeweils sofortb) Die jeweiligen Prüfergebnisse sind dem BAZL umgehend zu melden und die Änderungen des HBK sind zu beantragen.
3. Die Kosten für diese Verfügung, bestimmt auf Fr. 180.--, werden der Segelfluggruppe Freiburg auf-erlegt.
4. Zu eröffnen der Segelfluggruppe Freiburg per Einschreiben (mit Rückschein) und einem Exemplar des genehmigten HBK.
5. Mitzuteilen (je zusammen mit einem Exemplar des HBK) den Gemeinden:
  - *Commune de Mont-Vully, Route Principale 65, 1786 Sugiez*
  - *Gemeindeverwaltung Murten, Rathausgasse 17, 3280 Murten*

- Gemeindeverwaltung Ried, Galmizstrasse 37, 3216 Ried b. Kerzers
- Gemeindeverwaltung Kerzers, Herresrain 1, Postfach 91, 3210 Kerzers
- Gemeindeverwaltung Müntschemier, Dorfplatz 2, Postfach 8, 3225 Müntschemier
- Gemeindeverwaltung Ins, Dorfplatz 2, 3232 Ins

den Kantonalen Kontaktstellen:

- Direction de l'aménagement, de l'environnement et des constructions DAEC, Service de la mobilité, Case postale, Grand-Rue 32, 1701 Fribourg
- Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Martin Bernegger  
Leiter Abteilung Sicherheit Infrastruktur



Michael Müntener  
Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt an dem auf die Eröffnung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdefrist steht gemäss Art. 22a VwVG still vom 15. Juli bis und mit 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in Händen haben.

Kopie extern an: Herr Reto Petri, Flugplatzleiter Bellechasse, Burgstrasse 22, 3215 Lurtigen

Kopie intern an: LESA, SIAP-LFHD